



Muster-Gehölzschutzsatzung für Gemeinden

Vorbemerkung

Das Ende der Brandenburgischen Baumschutzverordnung 2010 führte zu einem gravierenden Wegfall des gesetzlichen Schutzes von Bäumen in Brandenburg. Bemühungen der Naturschutzverbände und engagierter Bürger dies zu verhindern blieben erfolglos. Der Baumschutz ist in Brandenburg seitdem den Landkreisen und Gemeinden überlassen, die eigene Baumschutzverordnungen bzw. –satzungen erlassen können. Der NABU hat daher für diejenigen Gemeinden, die dem Schutz ihres Grüns nach wie vor große Bedeutung beimessen, eine Mustersatzung entworfen. Diese Satzung sieht strenge Regelungen zum Schutz nicht nur der Bäume, sondern auch anderer wertvoller Gehölze vor. Die Mustersatzung lässt sich ganz nach den Wünschen der Gemeinden modifizieren. Wir hoffen, den Gemeinden und interessierten Bürgern mit dieser Mustersatzung ein Hilfsmittel in die Hand zu geben und damit einen Beitrag zum Erhalt des ökologischen Wertes und der Lebensqualität in Brandenburgs Siedlungen zu leisten.

NABU Brandenburg
Haus der Natur
Lindenstraße 34
14467 Potsdam
NABU-Brandenburg@t-online.de
www.NABUbrandenburg.de

Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen, Feldhecken, Sträuchern und Kletterpflanzen

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, (GVBl Teil I S. 286) in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) sowie § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung der Stadt / Gemeinde in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Feldhecken, Sträuchern und Kletterpflanzen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Feldhecken, Sträucher und Kletterpflanzen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm,
2. Eibe, Feld-Ulme, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm oder ab einer Höhe von 2,5 m.
3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
 - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 5 m beträgt.
5. Feldhecken und Sträucher heimischer Arten von mindestens 2 m Höhe,
6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen nach einer landkreislichen Baumschutzverordnung, nach § 7 dieser Satzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz gepflanzt wurden.
7. Mehrjährige selbstklimmende oder rankende Kletterpflanzen, die Hauswände, Mauern oder sonstige Hochbauten begrünen, ab einer berankten Fläche von mehr als 20 Quadratmetern oder 5 m Höhe.

(3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

1. ertragswirtschaftlich-kleingärtnerisch oder gewerblich bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen, Eßkastanien und Edelebereschen,
2. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
4. Bäume, Feldhecken, Sträucher und Kletterpflanzen, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt oder sonst beeinträchtigt werden, wenn der Eingriff nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist.

(5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Dies gilt auch für abgestorbene Bäume, sofern von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt vor, wenn das charakteristische Erscheinungsbild erheblich verändert oder das Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist,
3. das Befahren der unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich mit Kraftfahrzeugen oder schweren Arbeitsgeräten,
4. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Abfällen oder Baumaterialien,
6. das Ausbringen von Herbiziden,
7. das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen, mit Ausnahme von Nist- oder Wohnhilfen für Tiere sowie fachgerechten Vorrichtungen, die der Erhaltung von Gehölzen dienen,
8. das Betreiben von Feuerstellen oder offener Feuer im Kronentraufbereich von Bäumen.

(3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Beseitigung von Krankheitsherden,
3. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes sowie
4. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

(4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der gefällt geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und anderen geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstehende Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Die Gemeinde hat die Eigentümer und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann die notwendige Sanierung selbst durchführen, wenn diese für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar ist; die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Bundesnaturschutzgesetz zur Duldung verpflichtet.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist oder

2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder

4. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan mit Foto beigefügt werden, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(4) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Baum-, Feldhecken-, Strauch- oder Kletterpflanzenbestand verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragsteller zu tragen. Wertgutachten dürfen nur von durch die Gemeinde benannten Sachverständigen erstellt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann im begründeten Einzelfall eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der für den Baumschutz zuständigen Behörde zuzuleiten. Bäume auf Nachbargrundstücken, die mit ihrem Kronenbereich zuzüglich 1,5 m in oder über die geplante bauliche Anlage ragen, sind ebenfalls im Bestandsplan zu verzeichnen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 an die für den Baumschutz zuständigen Behörde zu richten.

(3) Befinden sich auf dem Baugrundstück keine Gehölze gemäß § 2 dieser Satzung, so ist dies in einer formlosen Erklärung durch den Bauantragsteller schriftlich in den Bauunterlagen zu bestätigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für Bauvoranfragen.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1:2 beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten Baumes oder anderen Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes entspricht. Die Ersatzpflanzung ist anzuordnen, wenn die Ausnahme auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gestützt wird. Für abgestorbene Bäume soll keine Ersatzpflanzung beauftragt werden, jedoch kann die Gemeinde auf die Anlage eines Totholzhaufens hinwirken. Die Gemeinde kann die Art, Größe und Qualität der als Ersatz zu pflanzenden Gehölze unter Berücksichtigung des Ortsbildes am zu bepflanzenden Standort festlegen. Die zu pflanzende

Gehölzart soll von der Gemeinde aus der Anlage zu dieser Vorschrift ausgewählt werden. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Nach § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung realisierte Ersatzpflanzungen sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes oder anderen geschützten Landschaftsbestandteils, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müßte, und den ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an die Gemeinde zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Gehölzen im Sinne von § 2 dieser Satzung sowie Gehölzschutzmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten Bäume oder anderen geschützten Landschaftsbestandteile, zu verwenden.

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 8 Abs. 4 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Genehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Lassen sich die Schäden oder Veränderungen nicht beseitigen oder weitestgehend mildern, ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleiches nach § 8 Abs. 4 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

(4) Der Umfang der nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzuordnenden Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung bestimmt sich nach der Höhe der herbeigeführten Wertminderung. Der Wertermittlung wird das Verfahren nach W. Koch¹ zugrunde gelegt.

(5) Die Gemeinde kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den beseitigten oder beeinträchtigten Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Verursacher zu tragen. § 5 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert, ohne im Besitz einer erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht nachkommt oder
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefälltten Baum oder sonstigen geschützten Landschaftsbestandteil oder davon entfernte Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.
4. gegen Nebenbestimmungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 verstößt.

¹ Vgl. FLL-Richtlinie zur sachgerechten Wertermittlung von Schutz- und Gestaltungsgrün "FLL-Gehölzwerte 2002" sowie Breloer, Helge: Schriftenreihe Bäume und Recht Band 1: Was ist mein Baum wert?- zuletzt 4. überarbeitete und erweiterte Auflage 2002.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechstausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung nach § 5 Abs. 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in Kraft.

Anlage zu §7

Liste einheimischer Gehölze

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Sand-Birke	<i>Betula pendula</i>
Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Cerasus avium</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Artengruppe Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i> agg.
Artengruppe Eingriffliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> agg.
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Gemeiner Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Deutsches Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Wild-Apfel	<i>Malus sylvestris</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Padus avium</i>
Gemeine Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Waldbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Purgier-Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Schwarze Johannisbeere	<i>Ribes nigrum</i>
Artengruppe Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i> agg.
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Artengruppe Lederblättrige Rose	<i>Rosa caesia</i> agg.
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Hecken-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Artengruppe Graugrüne Rose	<i>Rosa dumalis</i> agg.
Artengruppe Elliptische Rose	<i>Rosa elliptica</i> agg.
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Artengr. Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i> agg.
Kratzbeere	<i>Rubus caesius</i>
Artengr. Echte Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>
Ohr-Weide	<i>Salix aurita</i>

Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>
Artengruppe Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i> agg.
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>
Kriech-Weide	<i>Salix repens</i>
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Besenginster	<i>Sarothamnus scoparius</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platiphyllous</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>